VERORDNUNG (EWG) Nr. 2646/78 DER KOMMISSION

vom 10. November 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1667/78 (4), sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Bei einer Überprüfung wurde ein Fehler in der englischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 in Anhang V, „Birnen", festgestellt ; in Feld 1 heißt es nach dem zweiten Gedankenstrich „November" statt „Februar".

Außerdem haben sich die Notierungen für Äpfel der Sorte Lombarts-Calville in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft in einer Weise entwickelt, daß eine Überprüfung des Anpassungskoeffizienten für diese Sorte notwendig geworden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In der englischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73, Anhang V, „Birnen", Anpassungskoeffizient „Sorte", muß es im ersten Feld „Doyenné du Comice" nach dem zweiten Gedankenstrich „from February : 1·3" statt „from November : 1·3" heißen.

(2) In Anhang VII, „Äpfel", Anpassungskoeffizient „Sorte", der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 wird die Sorte „Lombarts-Calville" im zehnten Feld gestrichen und im siebenten Feld nach der Sorte „Granny Smith" angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1978, S. 52.